

# RS Vwgh 1987/7/9 87/02/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §16 Abs2 litb;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Ein Überholvorgang nimmt eine längere Wegstrecke ein, sodass durch eine Beschreibung "im Ortsbereich von ..." sowie "in einer unübersichtlichen Kurve zwischen km ... und ..." in Zusammenhalt mit der Fahrtrichtung der Tatort auf einen relativ kurzen in Betracht kommenden Bereich eingeschränkt ist. Es ist diese Beschreibung des Tatortes im Spruch iSd E eines VS vom 3.10.1985, 85/02/0053, VwSlg 11894 A/1985, durchaus geeignet, den Bf in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn davor zu schützen, nicht neuerlich wegen desselben Verhaltens zur Verantwortung gezogen zu werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020062.X03

## Im RIS seit

21.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)